

**Änderungssatzung vom \_\_\_\_\_ zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld vom 17.12.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.03.2017, über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene**

Auf Grund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011) in der geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662) in der geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am 03.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Art. 1**

Art. 1.1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für Trichinenuntersuchungen bei Wildschweinen, Sumpfbibern, Dachsen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können und die gebührenpflichtig nicht dem Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 882/2004 unterfallen sowie keiner Fleischuntersuchung unterliegen und für die keine Gebührenerhebung nach §§ 3, 5 oder 9 erfolgt, beträgt je Gebührenschuldner

- a) bei Entnahme durch einen Jagdtausübungsberechtigten, dem die Probenentnahme nach § 6 der tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung übertragen wurde, und Abgabe der Probe bei der Abteilung 39 – Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung, Daruper Str.5, 48653 Coesfeld, oder einer von der Abt. 39-Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung beauftragten Stelle je Tier 7,95 EUR,
- b) bei Abgabe der Proben bei einem amtlichen Tierarzt Probeentnahme durch einen amtlichen Tierarzt je Tier 14,10 EUR,

Art. 1.2

Der in § 9 Abs. 1 genannte Betrag von 1,40 EUR wird geändert auf 1,48 EUR.

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.